

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2020

§ 1	Beförderungsunternehmen	61
§ 2	Hersteller	62
§ 3	Verbände	62
§ 4	Reiseveranstalter.....	62
§ 5	Förderer der Gütesicherung	63
§ 6	Allgemeines	63

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2020

§ 1

Beförderungsunternehmen

1.1 Mitglieder nach § 3.1 a) der Satzung zahlen für jedes Vereinsgeschäftsjahr mindestens einen Mitgliedsbeitrag von € 621,00.

1.2 Dieser Mitgliedsbeitrag erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.

Die endgültige Höhe des Beitrags wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Er wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

1.3 Der genannte Mitgliedsbeitrag (1.1 und 1.2) ist bis spätestens 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen, sofern die Voraussetzung dafür zu diesem Zeitpunkt erfüllt ist.

1.4 Wird dem Mitglied anschließend im Laufe desselben Vereinsgeschäftsjahres das Gütezeichen für mindestens einen Bus verliehen, so wird der von ihm gezahlte Mitgliedsbeitrag auf die geschuldete Verleihungsgebühr angerechnet.

1.5 Mitglieder, denen bis zum Stichtag 31.01. eines Vereinsgeschäftsjahres für keinen ihrer Busse ein Gütezeichen verliehen wurde, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von € 207,00. Dies gilt auch für Mitglieder mit nur einem gütegekennzeichneten Bus, dessen verliehenes Gütezeichen nach dem Stichtag 31.01. ausläuft und nicht verlängert wird oder für den das Gütezeichen nicht weiter gewünscht wird. Die Regelung in 1.2 findet entsprechende Anwendung.

1.6 Die für das jeweilige Vereinsgeschäftsjahr gegebenenfalls fälligen und/oder bereits gezahlten Verleihungsgebühren für Gütezeichen des Vereins werden auf den Mitgliedsbeitrag (1.1 bis 1.5) angerechnet.

§ 2 Hersteller

2.1 Mitglieder nach § 3.1 b) der Satzung zahlen im Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 3.928,00.

2.2 Dieser Mitgliedsbeitrag erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.

Die endgültige Höhe des Beitrags wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Er wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen.

§ 3 Verbände

Mitglieder nach § 3.1 c) zahlen grundsätzlich keinen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, im Einzelfall und im Interesse der Gütegemeinschaft einen angemessenen Mitgliedsbeitrag fest zu legen.

§ 4 Reiseveranstalter

Mitglieder nach § 3.1 d) der Satzung mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 229,00. Mitglieder nach § 3.1 d) der Satzung mit einem Jahresumsatz größer als 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 414,00.

Als Nachweis übermittelt der Reiseveranstalter bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eine von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Bestätigung, aus der sich die Höhe des im Vorjahr erzielten Umsatzes ergibt. Geht ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht ein, wird ein Jahresumsatz größer als 1 Mio. € vermutet.

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 5 Förderer der Gütesicherung

Mitglieder nach § 3.1 e) der Satzung mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 229,00. Mitglieder nach § 3.1 e) der Satzung mit einem Jahresumsatz größer als 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 414,00.

Als Nachweis übermittelt das Mitglied bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eine von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Bestätigung, aus der sich die Höhe des im Vorjahr erzielten Jahresumsatzes ergibt. Geht ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht ein, wird ein Jahresumsatz größer als 1 Mio. € vermutet.

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 6 Allgemeines

6.1 Die Gütegemeinschaft kann von den Mitgliedern Nachweise über die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedeutsamen Umstände verlangen.

6.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Vereinsgeschäftsjahres lässt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das betreffende Vereinsgeschäftsjahr unberührt.

6.3 Zu allen vorstehend genannten Mitgliedsbeiträgen tritt etwa geschuldete Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

6.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Beitragsordnung ist der Sitz der Gütegemeinschaft.

Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2020

§ 1	65
§ 2	66
§ 3	67
Anlage 1	68
Anlage 2	68

Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2020

§ 1

1.1 Jedes Unternehmen, dem die Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen hat, hat in jedem Vereinsgeschäftsjahr eine Verleihungsgebühr zu zahlen, die sich zusammensetzt aus einer Grundgebühr in Höhe von mindestens € 621,00 sowie einer Zusatzgebühr in Höhe von mindestens € 145,00 pro gütegekennzeichnetem Bus, dessen Halter das jeweilige Unternehmen ist. Ab einer Klassifizierung von 15 und mehr Reisebussen steigt die Zusatzgebühr nicht mehr, *Anlage 1 zur Gebührenordnung*.

Mehrere Unternehmen, die im Sinne des § 15 Aktiengesetz miteinander verbunden sind, gelten für die Berechnung der Verleihungsgebühr als ein Unternehmen.

1.2 Die Verleihungsgebühr erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt die Verleihungsgebühr unverändert.

Die endgültige Höhe der Gebühr wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand/die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Sie wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

1.3 Maßgeblich für die Berechnung der Zusatzgebühr gemäß § 1.1 ist die Anzahl der gütegekennzeichneten Reisebusse, deren Halter das Unternehmen ist, zum Stichtag 31.01. des Vereinsgeschäftsjahres. Die gesamte Verleihungsgebühr ist bis zum 31. Mai des betreffenden Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen.

1.4 Erhöht sich die Anzahl der gütegekennzeichneten Busse eines Unternehmens nach dem Stichtag 31.01., so ist das Unternehmen verpflichtet, die Gütegemeinschaft spätestens innerhalb eines Monats hiervon in Kenntnis zu setzen und die nachträgliche Zusatzgebühr in Höhe von mindestens € 145,00 pro Bus nachzuzahlen.

1.5 Sinkt während eines Vereinsgeschäftsjahres die Zahl der gütegekennzeichneten Busse eines Unternehmens, so erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt auch bei Veräußerung von Bussen, Aufgabe des Gewerbes, Austritt aus der Gütegemeinschaft oder ähnlichen Umständen.

1.6 Ein Unternehmen, das während des Vereinsgeschäftsjahres nachweislich insgesamt nur einen oder zwei Reisebus(se) Klasse II oder Klasse III (*Anlage 2 zur Gebührenordnung*) der Richtlinie UN/ECE-R 107 (ab 01.11.2014) betrieben hat, erhält von der/n gezahlten Zusatzgebühr/en gemäß 1.1 am Ende des jeweiligen Vereinsgeschäftsjahres auf Antrag die Hälfte zurückerstattet. Der Antrag und ein schriftlicher Nachweis müssen bis zum 31.12. des Folgejahres erbracht werden. Danach verfällt der Anspruch.

1.7 Die jährlichen Verleihungsgebühren decken die Gebühren für die Erstverleihung und die jährliche Neuverleihung des Gütezeichens für die Gesamtzahl gütegekennzeichneter Busse des jeweiligen Unternehmens während des betreffenden Vereinsgeschäftsjahres ab. Nicht abgedeckt sind dadurch die Gebühren, die von den zugelassenen Prüfstellen für ihre Prüfungstätigkeit erhoben werden.

§ 2

2.1 Ein Reiseveranstalter, der Mitglied der Gütegemeinschaft ist (§ 3.1 d) der Vereinssatzung) hat in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, Gebühren/Beiträge zentral für die in seinem Auftrag tätigen Busunternehmen, die ihrerseits ebenfalls Mitglieder der Gütegemeinschaft sind und klassifizierte Busse haben (§ 4.2 der Vereinssatzung), zu begleichen:

- a) Der Reiseveranstalter setzt für von ihm betriebene Fernbuslinien ausschließlich mit eigenem Branding versehene Reisebusse ein.
- b) Der jeweilige Reiseveranstalter setzt für von ihm veranstaltete Reisen selbständige Busunternehmen als Carrier/Beförderer ein.
- c) Der Busunternehmer ist als Gesellschafter/Teilhaber oder Franchisenehmer an einem Reiseveranstalter beteiligt.

2.2 Der Reiseveranstalter hat der Gütegemeinschaft bis spätestens 31. Januar des Vereinsgeschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, für welche der in 2.1 a) bis c) genannten Fälle die Verleihungsgebühren über ihn zentral gezahlt werden sollen, sowie gegebenenfalls für welche gütegekennzeichneten Busse.

Der Reiseveranstalter hat bis zum 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres eine Jahresgebühr von mindestens € 2.274,00 zu zahlen. Dieser Betrag deckt die Verleihungsgebühren des „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für zehn gütegekennzeichnete Busse in den unter 2.1 a) bis c) genannten Fällen, für jeden weiteren gütegekennzeichneten Bus hat der Reiseveranstalter eine Verleihungsgebühr von mindestens € 145,00 zu zahlen.

Einzelheiten der Abwicklung einer solchen zentralen Entrichtung von Gebühren und Beiträgen können durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in gesonderten Vereinbarungen mit dem jeweiligen Reiseveranstalter geregelt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Der Reiseveranstalter verpflichtet sich gegenüber der Gütegemeinschaft, auf eigene Kosten die pünktliche Verteilung aller Informationen und Rundschreiben der Gütegemeinschaft an die in 2.1 a) bis c) genannten Busunternehmen, beteiligte Gesellschaften und Franchisenehmer zu übernehmen, die von dieser Form der Gebührenzahlung Gebrauch machen.

2.4 Wird einem der in 2.1 a) bis c) genannten Busunternehmen nach dem 31. Januar eines Vereinsgeschäftsjahres das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für einen weiteren Bus verliehen, so unterrichtet die Gütegemeinschaft den jeweiligen Reiseveranstalter unverzüglich hiervon. Dieser hat zusätzlich anfallende Zusatzgebühren gemäß § 1.1 bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an die Gütegemeinschaft zu zahlen.

2.5 Die Vorschriften in § 1.1 bis § 1.7 gelten entsprechend.

§ 3

3.1 Zu allen vorstehend genannten Gebühren und Rückerstattungszahlungen tritt Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.

3.2 Die Gütegemeinschaft kann von den Unternehmen, denen sie das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen hat, sowie von Reiseveranstaltern im Sinne des § 2 Nachweise über die für die Höhe der zu zahlenden Verleihungsgebühren bedeutsamen Umstände verlangen.

3.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gebührenordnung ist der Sitz der Gütegemeinschaft.

Anlage 1 zur Gebührenordnung

Klassifizierte Busse	Jährliche Grundgebühr	Zusatzgebühr (pro Bus € 145,00)	Jährliche Gesamtgebühr
1	€ 621,00	€ 145,00	€ 766,00
2	€ 621,00	€ 290,00	€ 911,00
3	€ 621,00	€ 435,00	€ 1.056,00
4	€ 621,00	€ 580,00	€ 1.201,00
5	€ 621,00	€ 725,00	€ 1.346,00
6	€ 621,00	€ 870,00	€ 1.491,00
7	€ 621,00	€ 1.015,00	€ 1.636,00
8	€ 621,00	€ 1.160,00	€ 1.781,00
9	€ 621,00	€ 1.305,00	€ 1.926,00
10	€ 621,00	€ 1.450,00	€ 2.071,00
11	€ 621,00	€ 1.595,00	€ 2.216,00
12	€ 621,00	€ 1.740,00	€ 2.361,00
13	€ 621,00	€ 1.885,00	€ 2.506,00
14	€ 621,00	€ 2.030,00	€ 2.651,00
15 und mehr	€ 621,00	€ 2.175,00	€ 2.796,00

Anlage 2 zur Gebührenordnung

Richtlinie UN/ECE-R 107 (Busse)

2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1.1.1 „Klasse I“: Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen.

2.1.1.2 „Klasse II“: Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist.

2.1.1.3 „Klasse III“: Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut sind.